

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (im Folgenden: „Vertragsleistungen“) erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können durch schriftliche produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen des Lieferanten bzw. - falls der Lieferant nicht selbst Hersteller der von ihm gelieferten Produkte ist – des Herstellers des jeweiligen Produkts ergänzt werden. Die den Softwareprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen des Lieferanten mit einbezogen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den produkt- und leistungsspezifischen Lieferantenbedingungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender und von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

(2) Art und Bezeichnung der Gegenstände der Vertragsleistungen sowie deren Menge ergeben sich aus dem Angebot des Lieferanten bzw. dem Auftrag des Kunden.

(3) Grundsätzlich trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Vertragsleistung, insbesondere der zu liefernden Software, und für deren Eignung für die beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen.

### **2. Zustandekommen des Vertrages**

(1) Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Verträge kommen nur durch die Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande, sofern der Lieferant diesem nicht innerhalb von fünf Werktagen widerspricht.

(2) Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil. Die in den Beschreibungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **3. Rücktritt**

(1) Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant infolge einer von ihm nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen. Der Lieferant wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und die Gegenleistung erstatten.

(2) Dem Lieferanten steht des Weiteren ein Rücktrittsrecht unter der Maßgabe zu, dass ihm während der Erbringung der Leistung Informationen und Umstände zur Kenntnis erlangen, die eine Erbringung der Leistung wirtschaftlich unzumutbar machen oder nach aktuellem Stand der Technik unmöglich ist.

### **4. Lieferungen und Leistungen**

(1) Für den Umfang der Vertragsleistung ist das angenommene Angebot des Lieferanten maßgebend.

(2) Konstruktions- oder Formänderungen der Liefergegenstände bleiben während der Lieferzeit vorbehalten.

(3) Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und -leistungen und deren Inrechnungstellung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Kunden zumutbar ist.

(4) Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit der Lieferant sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat.

(5) Setzt der Kunde, nachdem der Lieferant bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Die Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ist entbehrlich, soweit der Kunde geltend machen kann, dass aufgrund des vom Lieferanten zu vertretenden Verzuges die Nachfristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.

(6) Bei Unterstützungsleistungen des Lieferanten ist der Lieferant nur für die Unterstützungsleistung verantwortlich, nicht für das Gesamtergebnis. Die Verantwortung hierfür verbleibt beim Kunden.

(7) Der Lieferant kann seine Leistungen durch Dritte erbringen lassen.

### **5. Softwareüberlassung**

(1) Der Lieferant räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unveränderter Form durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern selbst zu nutzen.

(2) Die Benutzerdokumentation kann nach Wahl des Lieferanten gedruckt oder elektronisch gespeichert geliefert werden. Das Eigentum an der gelieferten Benutzerdokumentation nebst Begleitmaterialien verbleibt bei dem Lieferanten. Eine gedruckte Benutzerdokumentation darf in keinem Fall vervielfältigt oder unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Der Kunde ist berechtigt, zum eigenen Gebrauch eine Kopie der Software und der Benutzerdokumentation zu Archivierungs- und Sicherungszwecken anzufertigen. Eine

weitergehende Nutzung der Software und Benutzerdokumentation, insbesondere eine Modifizierung oder Vervielfältigung über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinaus ist nicht gestattet.

(4) Der Kunde hat für die Sicherung der Programme und seiner Daten, die er mit der überlassenen Software verarbeitet, eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

(5) Die Rückübersetzung der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) ist nur im Rahmen des §69 e Urheberrechtsgesetz zulässig. Die in dieser gesetzlichen Bestimmung angesprochenen Handlungen dürfen nur durch Dritte übernommen werden, wenn der Lieferant nach Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist nicht bereit ist, die gewünschte Herstellung der Interoperabilität gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen.

(6) Schutzrechts- oder sonstige Rechteinhabermerkmale auf den Datenträgern und der Benutzerdokumentation dürfen nicht entfernt werden. Dem Kunden wird insbesondere nicht das Recht eingeräumt, den Namen bzw. Marken des Lieferanten in jedweder Form zu nutzen.

(7) Werden dem Kunden in den die Software betreffenden Lizenzbedingungen des Herstellers weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt oder Nutzungsrechtsbeschränkungen auferlegt als in diesen Bedingungen des Lieferanten, so gelten die entsprechenden Lizenzbedingungen des Herstellers vorrangig.

(8) Im Rahmen seiner Lieferung wird der Lieferant dem Kunden Software Dritter zur Verfügung stellen, die einer Open Source Software Lizenz unterstehen können. Diese Software ist kein Werk des Lieferanten und stellt weder rechtlich noch tatsächlich ein Softwareprodukt des Lieferanten dar. Solche Open Source Software ist in den entsprechenden Dokumenten näher spezifiziert. Ungeachtet anderer Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist solche Open Source Software gemäß der einschlägigen Open Source Software Regelungen lizenziert. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen des Lieferanten und den Regelungen in der einschlägigen Open Source Software Lizenz, gehen die Lizenzregelungen der Open Source Software Lizenz ausschließlich in Bezug auf die Open Source Software, vor.

(9) Verstößt der Kunde gegen Ziff. 5 Abs. (3), so kann der Lieferant die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass die Lizenzgebühr rückerstattet wird.

## **6. Preise, Zahlungsbedingungen**

(1) Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Angebot. Ist im Angebot kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste des Lieferanten. Zu den Preisen kommen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu. In

Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

(2) Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von sieben Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen über 3.000,-- Euro einschließlich Umsatzsteuer hat der Kunde binnen sieben Tagen nach Auftrag eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Preises der Liefergegenstände zu zahlen.

(3) Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist der Kunde Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

(2) Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte oder Weiterveräußerung sämtlicher Liefergegenstände untersagt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, im Eigentum des Lieferanten befindliche Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

## **8. Übergabe**

(1) Bleibt der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände bzw. der Vertragsleistung länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige des Lieferanten in Verzug, so kann der Lieferant dem Kunden eine Nachfrist von vierzehn Tagen zur Annahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung setzen.

(2) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist gilt die Übergabe als erfolgt.

(3) Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht imstande ist.

## **9. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht mit Auslieferung der Liefergegenstände an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen hinsichtlich der Teillieferung oder wenn der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung.

(2) Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

(3) Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

#### **10. Mitwirkung des Kunden**

(1) Der Kunde ist zur umfassenden Mitwirkung bei der Durchführung des Vertrages verpflichtet.

(2) Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines Computersystems wie z. B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen, lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung durchführen. Mehraufwendungen des Lieferanten durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten neu zu treffenden Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleiben die Rechte des Lieferanten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen unberührt.

(3) Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstandes, wie z. B. eines Computersystems oder einer Software, nach den Vorgaben des Lieferanten bzw. Herstellers her.

(4) Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(5) Auf Anforderung des Lieferanten stellt der Kunde bei der Vertragserfüllung Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.

(6) Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen, die z. B. an das Computersystem oder die Software gestellt werden, und bei Tests mit.

(7) Der Lieferant teilt dem Kunden schriftlich mit, dass die installierte Software, das Computersystem oder eine andere abnahmefähige vertragsgegenständliche Leistungen jeweils in vollem Umfang funktionsfähig ist, und fordert den Kunden zur Abnahme auf. Gleichzeitig wird der Lieferant den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens nach Ziffer 10 Abs. (7) S. 5 hinweisen. Der Kunde kann daraufhin die installierte Software bzw. das installierte Computersystem oder die

andere abnahmefähige vertragsgegenständliche Leistung prüfen. Für den Fall, dass Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten, die Abnahme schriftlich gegenüber dem Lieferanten erklären. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme durch den Kunden, so gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten beim Kunden. Zahlt der Kunde nach Inbetriebnahme der gelieferten Software und vor Ablauf der 30tägigen Frist die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Software gleich. Die Abnahme darf wegen Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.

(8) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Lieferung am Einsatzort erfüllt sind. Fehlende datenschutzrechtliche Voraussetzungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(9) Der Kunde ermöglicht dem Lieferanten Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung, soweit dies für den Kunden zumutbar und für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig ist.

(10) Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.

#### **11. Mängel der Liefergegenstände, Garantie**

(1) Die Entgegennahme von Vertragsleistungen kann vom Kunden nicht verweigert werden, wenn nur unerhebliche Mängel vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware dem Lieferanten gegenüber schriftlich zu rügen, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge genügt. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind hinsichtlich solcher offensichtlichen Mängel ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb der bestimmten Frist schriftlich gerügt wurde. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, richtete sich dessen Untersuchungspflichten, Rügepflichten und die von ihm einzuhaltende Frist für die Anzeige von Mängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB.

(2) Die von einem Dritten gegebene Garantie verpflichtet nur den Garantiegeber. Eine Verpflichtung des Lieferanten für eine solche Fremdgarantie ist ausgeschlossen. Die Beschreibung von durch den Lieferanten angebotener und/oder gelieferter Waren und Leistungen in eigenen oder fremden Prospekten, Katalogen, Homepages oder ähnlichem stellt keine Garantie dar.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, gilt folgendes: Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Vertragsleistung. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs des Liefergegenstandes führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist. Im Falle

einer Haftung für die Verletzung neben- oder vorvertraglicher Pflichten oder wegen unerlaubter Handlung, die nicht auf einem Mangel der Kaufsache beruht, verjähren die Ansprüche des Kunden zwei Jahre nach Lieferung an den Kunden. Der Lieferant kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus zu tragen. Macht der Kunde in diesem Zusammenhang Kosten gegen den Lieferanten geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind diese auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

Ziffer 11 Abs. (1) gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder selbst eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Hat der Kunde den Liefergegenstand an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB weiter verkauft (sog. „Verbrauchsgüterkauf“) und musste er die Kaufsache aufgrund eines Mangels vom Verbraucher zurück nehmen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, so kann der Kunde abweichend von Ziffer 11 Abs. (3) S. 2 nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dies gilt nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für mit dem Lieferanten nicht vorher schriftlich vereinbarte Kulanzregelungen, ferner setzt dies die Beachtung sämtlicher eigener Pflichten des Kunden, insbesondere die Beobachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

(4) Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zu, wenn er selbst oder ein Dritter die gelieferte Software bzw. das Computersystem unautorisiert verändert hat.

## **12. Schadensersatz, Aufwendungsersatz**

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgenommen den Fall, dass der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat – die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, bestehen nur, wenn eine Kardinalpflicht verletzt worden ist. Werden solche Kardinalpflichten von einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet der Lieferant hierfür ebenfalls. Für Schäden die von einfachen Erfüllungsgehilfen ohne Verletzung von Kardinalpflichten verursacht werden, haftet der Lieferant nur im Fall vorsätzlicher Schadensverursachung.

(2) In den unter Ziffer 12 Abs. (1) genannten Fällen ist die Ersatzpflicht des Lieferanten gegenüber Unternehmern auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Pflichten aus

Wartung oder Pflege sind Schadensersatzansprüche je Schadensfall auf die in demjenigen Jahr zu zahlenden Pauschalen begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entsteht.

(3) Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Wenn der Kunde berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann der Lieferant dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

(5) Der Lieferant haftet dem Kunden gegenüber nicht für ein etwaiges Verschulden von Vorlieferanten. Daraus resultierende Ansprüche hat der Kunde direkt gegenüber den jeweiligen Vorlieferanten geltend zu machen.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Gerichtsstand ist Hamburg.

(2) Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

(3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

(4) Ist der Vertrag zwischen Lieferant und Kunden lückenhaft oder ist bzw. wird eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(5) Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen §§ 307-309 BGB, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(6) Der Lieferant erhebt, speichert und verarbeitet die ihm im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, soweit dies für Zwecke der Erfüllung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, erforderlich ist.